



Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/2814**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Dem § 8 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung ist es, sofern und solange sie aus ihrer früheren Tätigkeit Übergangsgeld oder Ruhegehalt erhalten, für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe und einen Beruf auszuüben sowie einer Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören, wenn dieses mit der bisher ausgeübten Tätigkeit im Zusammenhang steht und dabei zu besorgen ist, dass dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses ist gegenüber der Landesregierung anzuzeigen. Diese entscheidet darüber, ob ein Zusammenhang und eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses vorliegt.“

Begründung

Der Wechsel von Regierungsmitgliedern in Wirtschaftsunternehmen, deren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstiger Beschäftigung nach ihrem Ausscheiden aus der Landesregierung, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglieder der Landesregierung im Zusammenhang steht, gefährdet die Unabhängigkeit und das Ansehen staatlichen Handelns und das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität. Zudem setzt es Wirtschaftsunternehmen wie auch die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung der Kritik und Unsicherheit aus, sodass auch insoweit durch eine klare rechtliche Regelung Rechtssicherheit zu schaffen ist.

(Ausgegeben am 26.02.2014)

Während Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gemäß § 81 Landesbeamtengesetz innerhalb eines gewissen Zeitraumes Tätigkeiten untersagt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch sie dienstliche Interessen und das Ansehen staatlichen Handelns und das Vertrauen der Allgemeinheit in dessen Integrität beeinträchtigt werden, existiert eine vergleichbare Regelung für ausscheidende Regierungsmitglieder - trotz vergleichbarer Konfliktlage - auf Landesebene nicht. Aus Art. 67 der Landesverfassung und den Regelungen des Ministergesetzes (§ 51 MinG LSA) folgen für Regierungsmitglieder lediglich für die Zeit ihrer Amtsführung bestimmte Betätigungs-, Zugehörigkeits- und Berufsausübungsverbote. Eine solche Regelung schützt auch Wirtschaftsunternehmen und ehemalige Mitglieder der Landesregierung vor Unsicherheiten und nicht gerechtfertigter Kritik.

Die mit der Gesetzänderung einhergehende Beschränkung der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 Landesverfassung Sachsen-Anhalt und Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz wahren, wegen der Wertungsanalogie zu den beamtenrechtlichen Karenzzeitvorschriften und der Beschränkbarkeit der Berufsausübung auf maximal zwei Jahre den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, auch weil der Zeitraum maximal so lang ist, wie Übergangsgeld bezogen wird.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende